



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 20. Dezember 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 41

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
72	16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 19. Dezember 2023	3
73	22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 19. Dezember 2023	6
74	Satzung vom 19. Dezember 2023 zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde	9

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Abonnement der Papieraufbereitung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:               +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:               +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:            online@oelde.de

Internet:         www.oelde.de

## **72 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 19. Dezember 2023**

### Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233)
3. der § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S.1470)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 18.12.2023 wie folgt beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,62 Euro.

#### **§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,55 Euro.

#### **§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:**

(2) Die Gebühr beträgt:

a) je m<sup>3</sup> abgefahrene Menge Klärschlamm 48,92 Euro

- |  |           |
|--|-----------|
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden | 3,28 Euro |
|--|-----------|

**§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:**

(2) Die Gebühr beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) je m <sup>3</sup> abgefahrene Menge Abwasser   | 86,63 Euro |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden | 3,28 Euro  |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO**

Der Rat der Stadt Oelde hat die **16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 18. 12.2023 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 18. Dezember 2023 beschlossene

**16. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 19. Dezember 2023

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

## **73 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 19. Dezember 2023**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 18.12.2023 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 188,18 Euro                      oder                      monatlich 15,68 Euro
  - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 282,26 Euro                      oder                      monatlich 23,52 Euro
  - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 564,53 Euro                      oder                      monatlich 47,04 Euro
  - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall bei wöchentlicher Entleerung  
jährlich 4.462,17 Euro                      oder                      monatlich 371,85 Euro
  - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall bei 14-tägiger Entleerung  
jährlich 2.429,04 Euro                      oder                      monatlich 202,42 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt 2,3521906 Euro.

**§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:**

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr - bei wöchentlicher Entleerung auf:

jährlich 4.455,89 Euro            oder            monatlich 371,32 Euro

- bei 14-tägiger Entleerung auf:  
jährlich 2.242,92 Euro            oder            monatlich 186,91 Euro.

**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes            6,69 Euro.

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes            6,18 Euro.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO**

Der Rat der Stadt Oelde hat die **22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 18. 12.2023 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 18.12.2023 beschlossene

#### **22. Satzung**

#### **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 19. Dezember 2023

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin



# 74 Satzung vom 19. Dezember 2023 zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde

## Präambel

Aufgrund der

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 vom Hundert.
  - b. Für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **490 vom Hundert**.
2. Gewerbesteuer auf **413 vom Hundert**.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 18.12.2023 beschlossene

#### **Satzung zur Änderung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 19. Dezember 2023

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin